

29.06.84

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung****Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung****A. Zielsetzung**

Regelungen über die Festlegung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes sowie über das Verfahren einer Nachversteuerung, Regelung der Steuerfreiheit für Jubiläumszuwendungen und Anpassung der Vorschriften zum Lohnkonto an die zwischenzeitlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

B. Lösung

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1981.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.06.84

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 522 00 - Lo 27/84

Bonn, den 29. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

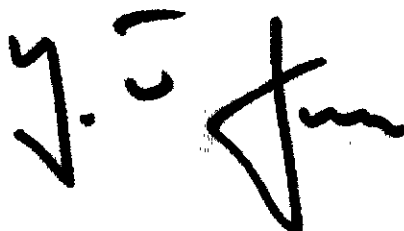
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der
Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', is written at the bottom of the page.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "anlässlich seines Geschäftsjubiläums" durch die Worte "im zeitlichen Zusammenhang mit seinem Geschäftsjubiläum" ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Kinder," die Worte "in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B." eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Worte "Nummern 3 bis 7" durch die Worte "Nummern 3 bis 8" ersetzt.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind;"

- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

4. Nach § 7 werden die folgenden neuen §§ 8 bis 10 eingefügt:

§ 8

Festlegung von Vermögensbeteiligungen

(1) Werden Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt überlassen, so sind die Wertpapiere unverzüglich zur Vermeidung einer Nachversteuerung auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist in Verwahrung gegeben werden.

Verordnung
zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Vom _____ 1984

Auf Grund des § 3 Nr. 52, des § 19 a Abs. 8 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2309) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "freier" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "und bekanntgeben" gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "und Bekanntgabe" gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums" durch die Worte "im zeitlichen Zusammenhang mit einem Arbeitnehmerjubiläum" ersetzt.

(2) Die Wertpapiere können in Verwahrung gegeben werden

1. bei dem Arbeitgeber, von dem der Arbeitnehmer die Wertpapiere erworben hat, oder
2. bei einem Kreditinstitut in Sonderverwahrung oder Sammelverwahrung.

(3) Die Verwahrung ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Werden die Wertpapiere von dem Arbeitgeber verwahrt, so sind die Verwahrung und die Sperrfrist aufzuzeichnen (§ 9 Abs. 1 und 2).
2. Werden die Wertpapiere von einem Kreditinstitut verwahrt, so ist auf dem Streifband des Depots und in den Depotbüchern ein Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anzubringen. Bei Drittverwahrung oder Sammelverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwahrenden Kreditinstitut.

(4) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die überlassenen Wertpapiere unter Beachtung von Absatz 3 Nr. 2 in Verwahrung genommen worden sind.

(5) Ein Wechsel des Verwahrers innerhalb der Sperrfrist ist zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung des Verfahrens bei der Nachversteuerung des steuer-

frei gebliebenen Vorteils erforderlich sind; hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder in einem Sammellohnkonto (§ 7) oder in sonstigen Aufzeichnungen zu vermerken und dabei Beginn und Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

(2) Bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber, wenn er die Wertpapiere verwahrt, ein Verzeichnis über die bei ihm verwahrten Wertpapiere zu führen.

(3) Dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 42 c Abs. 2, § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) ist es innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer die Bescheinigung nach § 8 Abs. 4 nicht fristgemäß vorgelegt hat, wenn der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber verwahrten Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat oder wenn der Arbeitnehmer über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes, die am Unternehmen des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist durch Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung verfügt hat;
2. vom Kreditinstitut, das die Wertpapiere verwahrt, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat;
3. vom Arbeitnehmer, wenn er über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes, die an anderen Unternehmen als dem des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 entfällt bei Entnahme von Wertpapieren aus der Verwahrung, wenn dem Arbeitgeber oder dem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung nachge-

wiesen wird, daß die Wertpapiere nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind. Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 2 entfällt außerdem in den Fällen einer unschädlichen Verfügung nach § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 10

Nachversteuerung bei schädlicher Verfügung über Vermögensbeteiligungen

- (1) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 9 Abs. 3 Satz 1) hat im Falle einer schädlichen Verfügung über Vermögensbeteiligungen (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) vom Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer durch Steuerbescheid zu erheben. Die pauschal zu erhebende Lohnsteuer beträgt 20 vom Hundert des steuerfrei gebliebenen Vorteils. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.
- (2) Einer Verfügung über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes steht es gleich, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb in Verwahrung gegeben hat (§ 8 Abs. 2) oder die Wertpapiere aus der Verwahrung genommen hat, ohne sie innerhalb von drei Monaten erneut in Verwahrung gegeben zu haben.
- (3) Der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut haften für die nachzufordernde Lohnsteuer nur, wenn eine nach § 9 Abs. 3 bestehende Anzeigepflicht verletzt worden ist.
- (4) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gehört der steuerfrei gebliebene Vorteil oder der nach Absatz 1 nachversteuerte Vorteil zum Arbeitslohn des Kalenderjahrs, in das die schädliche Verfügung fällt. Eine festgesetzte Pauschsteuer ist anzurechnen."

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 11 und 12.
6. In dem neuen § 11 wird die Jahreszahl "1980" jeweils durch die Jahreszahl "1983" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf werden

- der allgemeine Grundsatz festgeschrieben, daß es für die Steuerfreiheit für Jubiläumszuwendungen auf den zeitlichen Zusammenhang der Jubiläumszuwendung mit dem Jubiläum ankommt,
- die Vorschriften zum Lohnkonto den zwischenzeitlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes angepaßt und
- die Festlegung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes sowie das Verfahren der Nachversteuerung

geregelt. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung des Wortlauts. Die Bezeichnung "freie" Kleidung und Wohnung ist im Zusammenhang mit der Gewährung von Sachbezügen überflüssig. Durch die Änderung wird gleichzeitig auch die Gewährung verbilligter Sachbezüge abgedeckt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b)

Da es nur auf die Ermächtigung zur Festsetzung von Durchschnittswerten ankommt, kann auf die Ermächtigung zur Bekanntmachung verzichtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Jubiläumsgeschenke sind steuerfrei, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerjubiläum oder dem Geschäftsjubiläum gegeben werden. Der zeitliche Zusammenhang ist im allgemeinen

anzunehmen, wenn das Jubiläumsgeschenk innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Jubiläum oder, bei Arbeitnehmerjubiläen, anlässlich einer Betriebsfeier zu Ehren aller Jubilare innerhalb von zwölf Monaten nach dem Jubiläum gegeben wird (Abschnitt 16 Abs. 1 LStR 1984).

Diese Regelungen zum zeitlichen Zusammenhang, die langjähriger gefestigter Rechtsprechung und Verwaltungsübung entsprachen, sind nunmehr durch das BFH-Urteil vom 25.11.1983 - VI R 58/80 - (BStBl 1984 II S. 269) aufgegeben und ausgeweitet worden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Ausweitung der Regelung nicht gerechtfertigt ist und auch zu einer Erschwerung ihrer Prüfung führen würde. Deshalb wird das Kriterium des zeitlichen Zusammenhangs für die Steuerfreiheit der Jubiläumszuwendung ausdrücklich in die Durchführungsverordnung aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a)

Die Ergänzung ist eine Folge des durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 geänderten § 41 EStG.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b)

Neben einer redaktionellen Anpassung wird die bereits im Auslands-tätigkeitserlaß vorgesehene gesonderte Eintragung des unter Progressionsvorbehalts von der Lohnsteuer freigestellten Arbeitslohns rechtlich abgesichert. Gleichzeitig wird auch die gesonderte Eintragung der nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Arbeitslöhne vorgeschrieben.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Der neue § 8 regelt die in § 19 a Abs. 1 EStG vorgeschriebene Festlegung von wertpapiermäßig verbrieften Vermögensbeteiligungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder

verbilligt überläßt. Die Festlegung wird dadurch vorgenommen, daß die Wertpapiere entweder vom Arbeitgeber oder von einem Kreditinstitut für die Dauer der 6jährigen Sperrfrist verwahrt werden müssen. Für die Verwahrung gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften, die bisher in § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer für die Verwahrung von Belegschaftsaktien vorgeschrieben waren. Eine Ausnahme besteht für die Verwahrung bei einem Treuhänder; die Verwahrung bei einem Treuhänder ist im Hinblick darauf, daß nunmehr alle Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt wertpapiermäßig verbriefte Vermögensbeteiligungen überlassen können, zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht mehr zugelassen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß die Wertpapiere im Auftrage und unter Verantwortung des Arbeitgebers auch bei einem Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) verwahrt werden können.

Die in dem neuen § 9 enthaltenen Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sollen dem Finanzamt die Kenntnis von den Voraussetzungen für die Nachversteuerung steuerfrei gebliebener geldwerter Vorteile vermitteln. Für das Kreditinstitut entfallen die Anzeigepflichten bei einer unschädlichen Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist (vgl. § 19 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 EStG). Dagegen bestehen die Anzeigepflichten des Arbeitgebers - abgesehen von dem Fall, daß Wertpapiere erneut in Verwahrung gegeben worden sind - unabhängig davon, ob die Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist nach § 19 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 EStG unschädlich ist. Durch diese Regelung sollen eine übermäßige Verwaltungsbelastung des Arbeitgebers vermieden und ein Haftungsrisiko ausgeschlossen werden, die durch die Prüfung der unschädlichen Verfügungsmöglichkeiten vor Ablauf der Sperrfrist entstehen können; hinzu kommt, daß einer uneingeschränkten Prüfung der unschädlichen Verfügungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber das Steuergeheimnis entgegensteht.

Der neue § 10 regelt die Nachversteuerung steuerfrei gebliebener Vorteile. Es wird vorgeschrieben, daß im Falle einer schädlichen Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist vom Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 v.H. des steuerfrei gebliebenen Vorteils nachzufordern ist. Da der nachzuversteuernde Vorteil und die pauschale Lohnsteuer in einen Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden sollen, erfolgt eine auf die Verhältnisse des Arbeitnehmers abgestellte Nachversteuerung des steuerfrei gebliebenen Vorteils nach Ablauf des Jahres durch das Finanzamt, wobei im Ergebnis eine im Laufe des Jahres zu viel erhobene Pauschsteuer erstattet und eine zu gering erhobene Pauschsteuer nachgefordert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitraum.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensvorschrift.

Die vorgesehenen Regelungen sind rechtsförmlicher Art. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreise haben.

05.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.